



Informationen zum Kindes- und Erwachsenenschutz

kesb

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Toggenburg

Was passiert, wenn bei der KESB eine Meldung eingeht?

Jede Person kann sich mit einer Meldung an die KESB wenden, wenn Erwachsene oder Kinder gefährdet sind und möglicherweise behördliche Hilfe brauchen. Es gibt auch Personen, die verpflichtet sind, Meldung zu erstatten, zum Beispiel Lehrpersonen oder die Polizei.

Nach Eingang einer Meldung werden die betroffenen Personen oder die Eltern darüber informiert und zu einem Gespräch eingeladen.

Die KESB hat den gesetzlichen Auftrag, jede Meldung zu prüfen und die notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Dabei wird untersucht, ob tatsächlich eine Gefährdung vorliegt und eine Massnahme notwendig ist.

Diese Abklärungen werden von Fachpersonen der KESB durchgeführt. Dabei werden Gespräche geführt und Informationen eingeholt, auch aus dem Umfeld und von Fachpersonen. Die betroffenen Personen werden über den Inhalt der Abklärung informiert.

Bereits während der Abklärungen wird versucht, eine mögliche Gefährdung abzuwenden und die notwendige Unterstützung einzuleiten.

Was klärt die KESB ab?

- Wie sieht die betroffene Person die Situation?
- Braucht die Person Unterstützung oder Schutz?
- Welche Unterstützung passt zur betroffenen Person respektive zu ihrer Situation?



Wie und was entscheidet die KESB?

Nach Abschluss der Abklärungen entscheidet die KESB, ob Unterstützung notwendig ist oder nicht. Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz sind nur unter genau definierten Voraussetzungen zulässig. Bei Kindern muss eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, bei Erwachsenen eine Hilfs- und Schutzbedürftigkeit.

Die am häufigsten angeordnete Unterstützung ist die Beistandschaft. Dabei ernennt die KESB eine Beistandsperson und legt fest, welche Aufgaben diese zu erledigen hat. Die Beistandsperson kann beispielsweise in den Bereichen Wohnen, Gesundheit oder Finanzen unterstützen.

Bei einer Kindeswohlgefährdung kann die Beistandsperson die Eltern und das Kind zum Beispiel im Bereich Schule unterstützen, Kontakte zwischen einem Elternteil und dem Kind regeln oder bei der Erziehung helfen. Weitere Massnahmen sind die Platzierung des Kindes und der Entzug der elterlichen Sorge. Diese werden vergleichsweise selten angeordnet.

«Das Ziel ist immer, mit den Betroffenen eine einvernehmliche Lösung zur Abwendung der Gefährdung zu finden.»

Wie kann man sich gegen den Entscheid wehren?

Wenn die betroffene Person, die Eltern, das Kind oder eine nahestehende Person mit dem Entscheid der KESB nicht einverstanden sind, dann können sie Beschwerde bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, Unterstrasse 28, 9001 St. Gallen, einreichen.

Falls es nicht um einen bestimmten Entscheid der KESB geht, sondern um das Vorgehen der KESB oder das Verhalten eines Mitarbeitenden, kann jederzeit eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Amt für Soziales, Abteilung Familie und Sozialhilfe, Spisergasse 41, 9001 St. Gallen) eingereicht werden.

Ist mit Kosten zu rechnen?

Die KESB verrechnet Kosten für das Verfahren. Wie viel bezahlt werden muss, hängt von der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis ab.

Was ist, wenn den beteiligten Personen das nötige Geld fehlt?

Beim Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Rechtsdienst, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht werden. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht, wenn eine Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist. Der Anspruch umfasst neben den Verfahrenskosten auch die Kosten einer Anwältin oder eines Anwalts, wenn der Fall so

schwierig und bedeutend ist, dass eine anwaltliche Unterstützung notwendig ist.

Die angeordneten Massnahmen können eigene Kosten verursachen (z. B. die Kosten einer Platzierung oder die Entschädigung der Beistandsperson). Das sind keine Verfahrenskosten, weshalb diese nicht unter die unentgeltliche Rechtspflege fallen. Wenn den beteiligten Personen das nötige Geld fehlt, werden die Kosten vorerst von der Gemeinde übernommen.



Über uns

Die KESB ist eine zivilrechtliche Behörde. Wir kümmern uns um Kinder und Erwachsene, die Hilfe und Unterstützung benötigen.

Kindesschutz

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sicher aufwachsen und sich gut entwickeln zu können. Nicht immer gelingt es den Eltern, gut genug für ihr Kind zu sorgen. Dann ist es die Aufgabe der KESB, die Eltern zu unterstützen und das Kind zu schützen.

Kindeswohlgefährdung bedeutet, dass die Eltern nicht ausreichend für das Kind sorgen können oder wollen. Kindesschutz bedeutet, dass Eltern und die Familie Unterstützung bekommen, damit sie besser für das Kind sorgen können oder gefährdete Kinder den nötigen Schutz erhalten.

Beim Kindesschutz geht es immer darum, das Kind zu schützen. Es geht nicht darum, die Eltern zu strafen.

Erwachsenenschutz

Der Erwachsenenschutz stellt das Wohl und den Schutz von hilfsbedürftigen Personen sicher. Dabei wird die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit als möglich respektiert. Hilfs- und schutzbedürftig ist eine Person, wenn sie durch einen Schwächezustand so stark in ihrem Wohl gefährdet ist, dass sie Unterstützung braucht. Ein Schwächezustand kann eine psychische Erkrankung oder eine geistige Behinderung sein.

Beispiele von Betroffenen:

- Personen, die nicht mehr selber für ihre Gesundheit sorgen können (beim Essen, bei der Hygiene, bei Krankheiten).
- Personen, die ihre Finanzen nicht mehr selber regeln können.
- Personen, die bei Verträgen die Folgen nicht mehr abschätzen können.

Beim Erwachsenenschutz geht es immer darum, eine schutzbedürftige Person zu schützen. Es geht nicht um den Schutz von anderen Personen.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Toggenburg

Bürohaus Soorpark, Postfach 39, 9606 Bütschwil

Telefon 058 228 68 00, toggenburg@kesb.sg.ch

www.kesb.sg.ch